

Geheime Wahl des Präsidiums der Stadtversammlung

Der Stadtvorstand möge beschließen:

Der Stadtvorstand hält sich bei der Wahl des Präsidiums/der Versammlungsleitung für die Stadtversammlung an § 15 (2) Parteiengesetz, wonach Wahlen zumindest dann geheim durchzuführen sind, wenn sich Widerspruch gegen eine offene Abstimmung erhebt. Dieser Antrag ist als Widerspruch gegen die offene Abstimmung zu werten.

Der Vorstand wird den versammelten Mitgliedern Gelegenheit zu weiteren Vorschlägen und Bewerbungen über die Vorschläge des Stadtvorstands hinaus geben.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt nach einer Vorstellungsrunde in Blockwahl wie zum Beispiel bei der Wahl der Delegierten, bei der die Bewerber einzeln angekreuzt werden können.

Für den Fall der Ablehnung durch den Vorstand

richtet sich dieser Geschäftsordnungsantrag

an die Stadtversammlung mit der Bitte, den Vorstand in dem beschriebenen Sinn anzuweisen.

Begründung:

Die Grünen sind sich einig, mit aller Intensität gegen den aufkeimenden Rechtsextremismus vorgehen zu müssen. Dafür reicht nicht, in diese Richtung zu schimpfen. Am wirksamsten können wir mit der mustergültigen Pflege der eigenen innerparteilichen Demokratie sein. Dazu gehört gerade nicht, die gut durchdachten Vorgaben des Parteiengesetzes zu missachten, wo es in § 15 (2) Satz 2 Parteiengesetz eindeutig heißt:

"Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim.

Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt."

Bisher wurden die Präsidien en bloc auf Vorschlag des Stadtvorstands ohne Auswahlmöglichkeit offen gewählt. Das gefährdet die unverzichtbare Neutralität der einzelnen Mitglieder, weil sie bemüht sein könnten und leider schon waren, beflissen den Vorstellungen des Stadtvorstands gerecht zu werden.

Die anstrengende, verantwortungsvolle und anerkennenswert selbstlose Mitwirkung in Versammlungspräsidien verleiht wohlverdientes Prestige, jedenfalls so lange an die Unabhängigkeit geglaubt werden kann, die auch von einer korrekt gehandhabten geheimen Wahl abhängt.

Nochmal: Bei der Wahl des Präsidiums darf nur dann offen abgestimmt werden, wenn der Versammlung ausdrücklich die Frage gestellt wird, ob sich dagegen Widerspruch erhebt.

Die Gefahr der Manipulation ist nicht aus der Luft gegriffen. Um drei Beispiele zu nennen, hat das wohl dienstälteste Präsidiumsmitglied in der letzten Stadtversammlung sicher nicht irrtümlich diametral entgegen der Satzung darauf bestanden, daß GO-Anträge nur schriftlich gestellt werden könnten.

Bei der Aufstellung des Kommunalwahlprogramms in der gleichen Stadtversammlung war mitzuerleben, wie das Präsidium die – von der Mehrheit der Versammelten durchaus gebilligte - satzungswidrige „Regelung“, nur von zwei Mitgliedern unterstützte Änderungsanträge zu behandeln, bedenkenlos umgesetzt hat.

Die herausragendste Großtat des dienstältesten Präsidiumsmitglieds war die Umsetzung der Schnapsidee, bei der Delegiertenwahl für die Aufstellung der Kandidaten für die vorletzte Landtagswahl lediglich eine sog. Kurzvorstellung, rechtswidrig beschränkt auf die Nennung des Namens und des Ortsverbands zuzulassen und damit der Prominenz einen nicht hinnehmbaren Vorteil zu verschaffen.

Dieser GO-Antrag wird gestellt von

Alfred Mayer, OV Berg am Laim/Trudering/Messestadt-Riem